

Regierungsratsbeschluss

vom 10. November 2025

Nr. 2025/1850

Tarifvertrag zwischen der Krebsliga beider Basel und der tarifsuisse ag betreffend Abgeltung der Leistungen für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms im Kanton Solothurn Genehmigung ab 1. Januar 2025

1. Ausgangslage

Im August 2025 (undatiertes Schreiben) ersuchten die Krebsliga beider Basel (KLBB) und die tarifsuisse ag um Genehmigung des Tarifvertrages betreffend Abgeltung der Leistungen nach ärztlicher Einzelleistungstarifstruktur für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms nach Art. 12e Bst. d der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31) im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2025.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zu-stande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 [PÜG; SR 942.20]). Die Kan-tionsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der Tarifvertrag zwischen der KLBB und der tarifsuisse ag wurde der PUE am 21. August 2025 zur Stellungnahme eingereicht.

2.3 Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang steht (Art. 46 Abs. 4 KVG). Der Vertrag muss namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.

- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.
- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die vereinbarten Pauschalen sind niedriger als die in anderen Kantonen gültigen Pauschalen für dieselben Leistungen. Basierend auf dem Zentralen Vertragsregister der SASIS AG konnten für den Vergleich Tarifverträge hinsichtlich Kolonkarzinom-Screening aus den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Graubünden, Luzern und St. Gallen hinzugezogen werden.

2.3.1 Tarifgestaltung

Der Tarif kann pauschale Vergütungen vorsehen (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die KLBB und die tarifsuisse ag haben sich auf einen Vertrag mit Vergütungspauschalen geeinigt. Die Kostenübernahme erfolgt gemäss Art. 12e Bst. d KLV vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung

Mit Schreiben vom 28. August 2025 verzichtete die PUE aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung des Tarifvertrages gemäss Art. 43 und 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Aus der Überprüfung des Tarifvertrags zwischen der KLBB und der tarifsuisse ag ergibt sich folgendes Fazit:

- Die beantragten Vergütungspauschalen sind niedriger als die in anderen Kantonen gültigen Vergütungspauschalen.
- Die KLBB und tarifsuisse ag haben sich auf eine im KVG vorgesehene Vergütungsart geeinigt (Pauschalvergütung; Art. 43 Abs. 2 Bst. c KVG). Die Kostenübernahme erfolgt vollumfänglich durch die Krankenversicherer, es wird keine Franchise erhoben (Art. 12e Bst. d KLV).
- Mit Schreiben vom 28. August 2025 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

Der zur Genehmigung eingereichte Tarifvertrag, gültig ab 1. Januar 2025, erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Hinweis

Der vorliegende Tarifvertrag beruht auf der Tarifstruktur TARMED und referenziert diese Tarifstruktur an verschiedenen Stellen. Die Tarifstruktur TARMED wird per 1. Januar 2026 von der neuen ambulanten Tarifstruktur (TARDOC und ambulante Pauschalen) abgelöst und verliert auf diesen Zeitpunkt seine Gültigkeit. Es obliegt den Tarifpartnern, eine ab diesem Zeitpunkt gültige und umsetzbare Vereinbarung abzuschliessen.

2.6 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46 Abs. 4 KVG:

- 3.1 Der Tarifvertrag zwischen der Krebsliga beider Basel und der tarifsuisse ag betreffend Abgeltung der Leistungen für Massnahmen zur Früherkennung des Kolonkarzinoms im Kanton Solothurn, gültig ab 1. Januar 2025, wird genehmigt.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 400 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Yves Derendinger
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Krebsliga beider Basel, Petersplatz 12, 4051 Basel
tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern